



Vertragsbedingungen zum Präferenznachweis, zur Exportkontrolle und Sicherheit in der Lieferkette

Stand: Juli 2017

Präferenznachweise

Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, soweit das Land, aus dem die Waren versandt werden ein Freihandelsabkommen mit dem Bestimmungsland der Lieferung geschlossen hat, im Angebot für jede Teilenummer verbindlich anzugeben, ob die gelieferten Waren Ursprungswaren im Sinne des jeweiligen Abkommens bzw. bei Lieferungen aus der Türkei Freiverkehrswaren sind. Der Präferenznachweis ist durch Sie entsprechend zu erbringen. Werden die vorgenannten Nachweise nicht von Ihnen ausgestellt, obwohl Sie dies bestätigt haben, behalten wir uns das Recht vor Ihnen die Mehrkosten, die sich aus den entsprechend höheren Einfuhrabgaben ergeben, zu belasten.

Auftragnehmer mit Sitz in der Europäischen Union sind dazu angehalten, an die Volkswagen AG ausschließlich präferenzbegünstigte EU-Waren zu liefern, welche die Voraussetzungen gemäß den Freihandelsabkommen erfüllen. Im Angebot ist dabei von Ihnen eine verbindliche Aussage zu tätigen. Sie sind dazu verpflichtet, der Volkswagen AG und deren Tochtergesellschaften für das gesamte zu liefernde Warenspektrum, spätestens im Zusammenhang mit der ersten Auslieferung, den präferenziellen, nicht-präferenziellen sowie den amerikanischen AALA-Ursprung anhand einer Langzeit- Lieferantenerklärung nachzuweisen. Unterjährige Änderungen sind der Volkswagen AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung ist mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr durch den Auftragnehmer jährlich ohne Aufforderung zu erneuern. Für alle Waren ab einem Mindestwert von 50,- EUR ist auf Anforderung der Volkswagen AG der nicht präferenzberechtigte Anteil der zur Herstellung der Waren verwendeten Vormaterialien nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer den genannten Verpflichtungen nicht bzw. nicht zeitgerecht nach bzw. tätigt er im Angebot widersprüchliche Angaben zur Präferenzbegünstigung von Waren, behält sich die Volkswagen AG das Recht vor, 30 Prozent des Rechnungspreises bis zur Ausstellung der Langzeit-Lieferantenerklärung einzubehalten bzw. bei Nichtausstellung oder Fehlangaben den Rechnungspreis zu kürzen.

Ansprechpartner: Frau Janine Böhning (janine.boehning@volkswagen.de)
Frau Sabrina Göbel (sabrina.goebel@volkswagen.de)

Exportkontrolle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über Exportbeschränkungen und erteilte Exportgenehmigungen zu informieren, die im Herstellungsland und/oder im Versendungsland der Güter bestehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über bestehende Genehmigungspflichten nach dem US-(Re-)Exportrecht zu informieren (inklusive sog. EAR99-Güter). Darüber hinaus müssen Auftragnehmer den Auftraggeber über Genehmigungspflichten für Dual-Use-Güter sowie Rüstungsgüter informieren, die nach dem Recht der Europäischen Union sowie den nationalen Kodifizierungen des Außenwirtschaftsrechts bestehen. Der Auftragnehmer teilt hierzu dem Auftraggeber folgende Informationen mit:

- Klassifizierungsnummern (z.B. Ausfuhrlistenposition, ECCN nach EAR, Listennummer nach EU-Dual-Use Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, andere nationale Kennungen)
- Verweis auf bestehende Verfahrenserleichterungen (sofern einschlägig)

Handelt es sich bei den Gütern nach Verständnis des US-Rechts um US-Güter (z.B. Herstellung, Lagerung in den USA, Fertigung mithilfe von US-Technologie und/oder US-Teilen) sind darüber hinaus die nachfolgenden Informationen weiterzugeben:

- War bei der Ausfuhr aus den USA eine „Export License“ erforderlich? (Auflagen?)
- Wurden Vereinfachungen (z.B. license exceptions) genutzt?



Für alle Güter ist der Anteil verbauter US-Teile/Komponenten anzugeben. Hierbei ist explizit auf genehmigungspflichtige Anteile hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vollständige Dokumentation der De-Minimis-Kalkulation zur Verfügung zu stellen.

Die genannten Maßnahmen und Kodifizierungen gelten entsprechend für Technologien, Software und Dienstleistungen, die im Zusammenhang zu kontrollierten Gütern stehen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle für einen Genehmigungsantrag notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und einen verantwortlichen Ansprechpartner für Rückfragen zu benennen.

Die Pflichten bestehen über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

Ansprechpartner: Herr Bechir Akacha (Bechir.Akacha@volkswagen.de; exportkontrolle@volkswagen.de)

AEO

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Waren, die für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, geliefert oder von dem Auftraggeber übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen sowie während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal muss zuverlässig sein. Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Auf Anforderung ist entweder eine Sicherheitserklärung abzugeben, oder die AEO- Zertifikatsnummer ist mitzuteilen.

Ansprechpartner: Herr Claudio Salis (claudio.salis1@volkswagen.de)